

Amtsblatt

Elektronisches Verkündigungsblatt der Stadt Hameln



Bereitgestellt am 23.11.2023

Nr. 11E/2023

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

Öffentliche Bekanntmachung – Bauleitplanung der Stadt Hameln: Bebauungsplan Nr. 286 „Feuerwehrhaus Halvestorf“, 01. November 2023	2
Öffentliche Bekanntmachung – Bauleitplanung der Stadt Hameln: Flächennutzungsplan Änderung 28 „Feuerwehrhaus Halvestorf“, 01. November 2023	5

Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Hameln
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

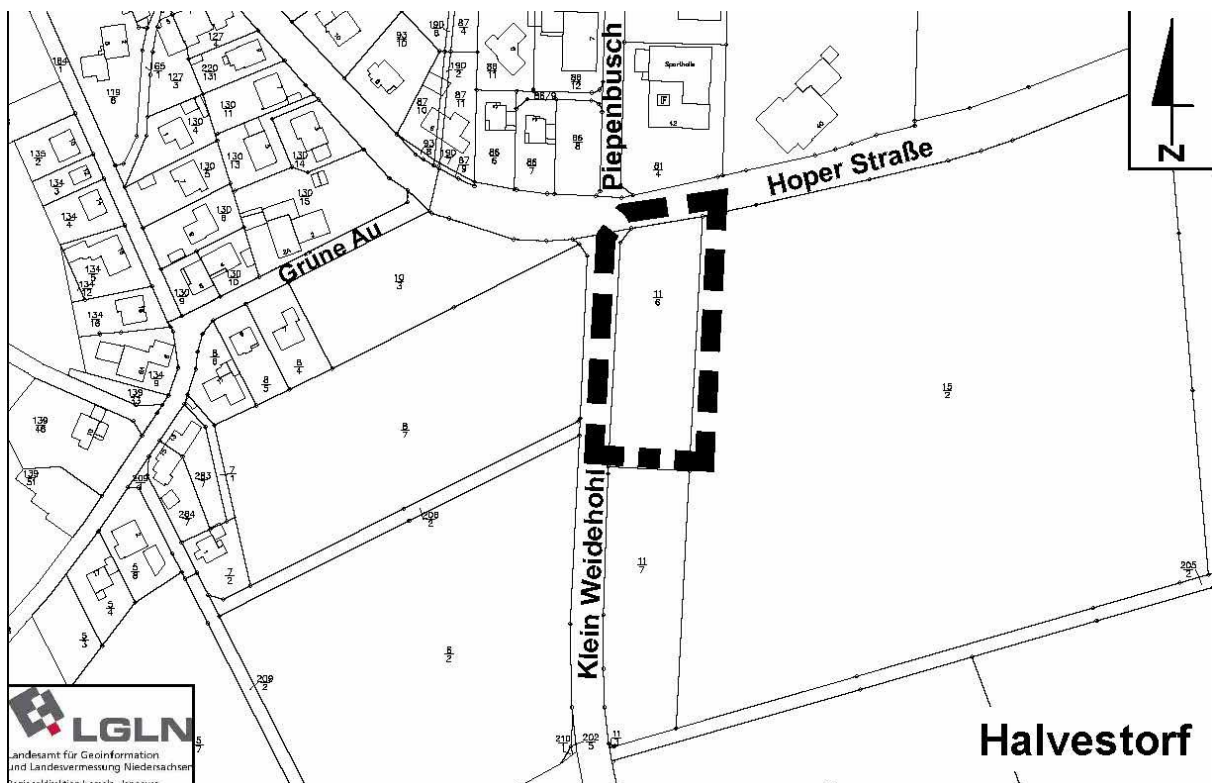
Bebauungsplan Nr. 286 „Feuerwehrhaus Halvestorf“, Halvestorf

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 01.11.2023 die Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplans gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Lageplan und Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück 11/6, Flur 2, Gemarkung Halvestorf und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Hoper Straße (Kreisstraße 29)
- Im Osten durch das landwirtschaftlich genutzte Flurstück 15/2, Flur 2, Gemarkung Halvestorf
- Im Süden durch das Flurstück 11/7, Flur 2, Gemarkung Halvestorf
- Im Westen durch die Kreisstraße 58 (Klein Weidehohl)



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau der Ortsfeuerwehr Halvestorf geschaffen werden.

Verfahrensart:

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt gemäß § 2 (1) BauGB. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren entsprechend geändert.

Die vorgenannte Bauleitplanung kann ab sofort während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag	08:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 17:30 Uhr
Freitag	08:00 – 13:00 Uhr

und darüber hinaus nach entsprechender Terminvereinbarung unter Tel.: 05151 202 1570 / E-Mail: nele.rodenberg@hameln.de in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in §§ 39 (Vertrauensschaden), 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), 41 (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) und 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Verpflichtung aus § 215 Abs. 2 BauGB nachkommend ergeht folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB und § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hameln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 24.11.2023

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Hameln

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

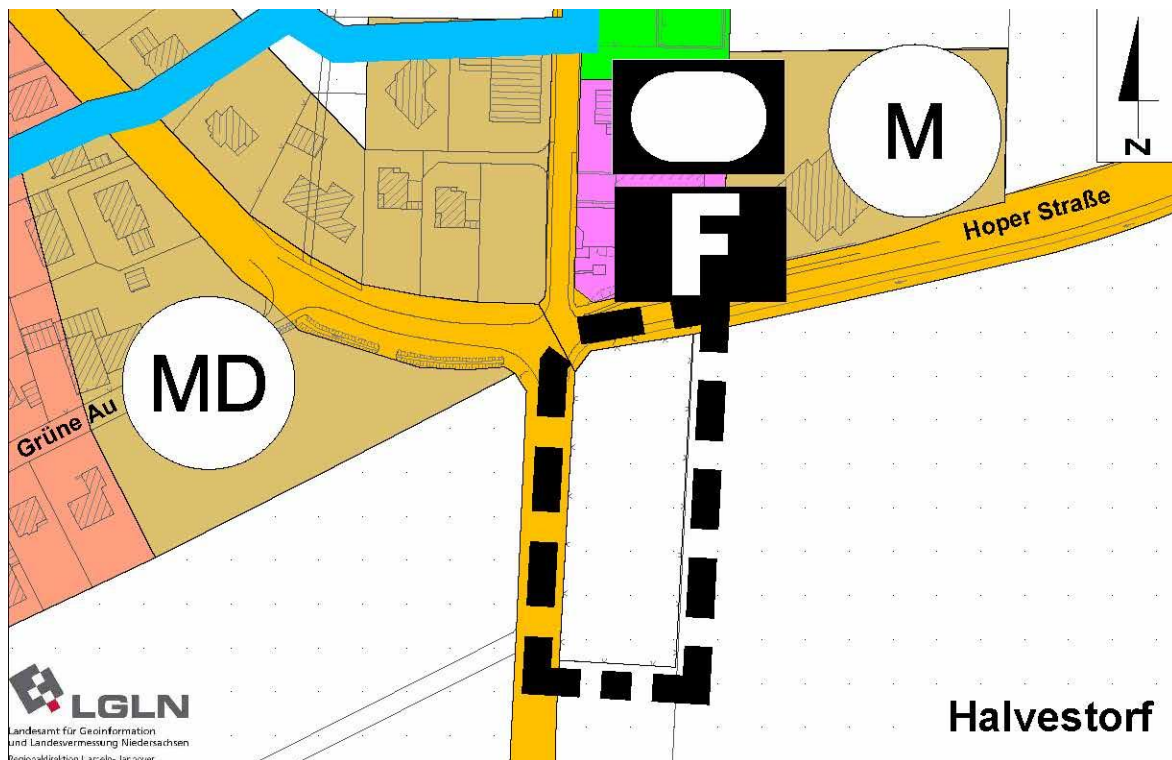
Flächennutzungsplan Änderung 28 „Feuerwehrhaus Halvestorf“, Halvestorf

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 01.11.2023 die Aufstellung zur Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Lageplan und Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück 11/6, Flur 2, Gemarkung Halvestorf und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Hoper Straße (Kreisstraße 29)
- Im Osten durch das landwirtschaftlich genutzte Flurstück 15/2, Flur 2, Gemarkung Halvestorf
- Im Süden durch das Flurstück 11/7, Flur 2, Gemarkung Halvestorf
- Im Westen durch die Kreisstraße 58 (Klein Weidehohl).



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Mit Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 286 im Parallelverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau der Ortsfeuerwehr Halvestorf geschaffen werden.

Verfahrensart:

Die Flächennutzungsplan Änderung Nr. 28 „Feuerwehrhaus Halvestorf“ wird gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 286 „Feuerwehrhaus Halvestorf“ aufgestellt.

Die vorgenannte Bauleitplanung kann ab sofort während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag 08:00 – 15:00 Uhr

Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr

Donnerstag 08:00 – 17:30 Uhr

Freitag 08:00 – 13:00 Uhr

und darüber hinaus nach entsprechender Terminvereinbarung unter Tel.: 05151 202 1570 / E-Mail: nele.rodenberg@hameln.de in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in §§ 39 (Vertrauensschaden), 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), 41 (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) und 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Verpflichtung aus § 215 Abs. 2 BauGB nachkommend ergeht folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

4. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB und § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
6. die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hameln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 24.11.2023